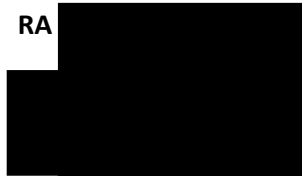


Thomas Wenzlaff



RA



Berlin, 07.08.2011

Wenzlaff ./ . JobCenter Pankow

1. Abbildung Prozess Miete bei Tilgung Mietzins und Vorauszahlung JobCenter

1.1. Zusicherung Übernahme Kosten Wohn plus Warm

Am 12.10.2009 hat das JobCenter vor dem tatsächlich erfolgten Umzug bescheidet, dass

der Einzug in die Wohnung am [REDACTED] mit der Zusicherung auf Übernahme Kosten Wohn plus Warm in Höhe von 336,91 Euro verbunden ist, wobei das SGB II anzuwenden ist und Belege für die zu übernehmenden Kosten vorzulegen sind. Im übrigen gibt es keiner kostenseitige Belastung des JobCenters für Aufwand des Umzuges selbst.

Der Maßgabe auf Erbringung Beleg zu Kosten Wohnung wurde von mir erbracht. Das JobCenter wusste, das im Rahmen der Kündigungsfrist der alten Wohnung eine Überlappung von 2 Wohnungsnutzungen stattfindet.

Es gab zwischen JobCenters und mir keine Divergenzen. Die Bedürftigkeit meiner Person wurde nach SGB II geprüft und anerkannt.

Das SGB II

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

ist also als in der Praxis auch deswegen als erfüllt anzusehen, denn nach

(3) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

wurde bescheidet.

SGB II § 23 Abweichende Erbringung von Leistungen ist nicht anzuwenden.

1.2. Regelsatz als Bestandteil der Erbringung Mietzins laut Forderungen Vermieter

Der Bezieher Grundsicherung hat den Mietzins laut Forderungen im Mietvertrag zu erbringen.

Da es keinerlei Divergenzen zwischen Mieter und Vermieter gab, ist die Forderung laut Mietvertrag zu erbringen. Diese Forderung ist wegen (mit Mietvertrag belegter) Zusicherung seitens des JobCenters bereits vor Umzug in die Wohnung [REDACTED] bekannt.

An dieser Stelle erfolgt eine Erklärung, die datenseitig und im Kontext jedem Widerspruch zur JC-Bescheidung BK 2010 schriftlich abgegeben wurde. Diese Erklärung erfolgt zwecks Darlegung eines nicht nach SGB II notwendige Abbildung des Sachverhaltes Mietverhältnisses und um einen anderen vermutbaren Kontext auszuschließen.

Es gilt:

- (a) Der Regelsatz ist bundesweit pauschal.
- (b) Die Übernahme der Miete (Wärme + Wohn) ist bescheidet worden und wird geleistet.
- (c) Die reale Miete wird finanziert aus
 - (a) Anteil Regelsatz
 - + (b) bescheidete und geleistete Übernahme (reale Höhe)

= reale Miete (Mietzins-Zahlbetrag)
- (d) Ein Mieterguthaben resultiert aus der Entrichtung des realen Mietzinses.
- (e) Deckt die per ALG II übernommene Miete nicht die reale Miete, ist der Anteil des Regelsatzes ein Anteil des Mieterguthabens.

Dieser Mietguthabenanteil in Höhe des Regelsatzanteils (a) ist nicht Teil der (b) geleisteten Übernahme Warm und Wohn.

Das Mietguthaben ist vor der Verrechnung mit der geleisteten Übernahme Warm und Wohn also um den Regelsatzanteil zu mindern.

Die Minderung des Mieterguthaben ist auf das Jahresmieterguthaben anzusetzen, da die BK-Abrechnung auch dann Jahresfrist umfasst, wenn das JobCenter von der Frist abweichend bescheidet. Dieser Umstand ist auf Wunsch des JobCenters auch tatsächlich eingetreten.

1.3. *Kostenübernahme Wohn plus Warm durch Jobcenter*

Wegen 1. und auch real erfolgte die Kostenübernahme durch das JobCenter - allerdings unter wechselnden Maßgaben der Bescheidung kosten Wohn + Warm.

Nachfolgend werden die Daten aus der BK-Abrechnung also in Jahresfrist genannt, die die Verwendung von Regelsatz zeigen.

Das Mieterguthaben laut BK 2010 [REDACTED] beträgt 146,60 Euro.

<u>Miet- und ALG</u>				<u>01.12.2009</u>					
<u>II Verlauf</u>				<u>bis 30.11.2010</u>					
				Zahlung			Mietanteil		
<u>Jahr</u>	<u>Monat</u>	<u>Miete im Monat real</u>	<u>Wohnort</u>	<u>Ende</u>	<u>ALG II geleistet</u>	<u>ALG bescheidet</u>	<u>Regelsatz</u>	<u>ALGII</u>	<u>Regelsatz</u>
2009	12	336,91 €	[REDACTED]	11	684,08 €	683,92 €	359,00 €	325,08 €	11,83 €
2009	1	336,91 €	[REDACTED]	12	684,08 €	684,08 €	359,00 €	325,08 €	11,83 €
2010	2	336,91 €	[REDACTED]	1	684,08 €	684,08 €	359,00 €	325,08 €	11,83 €
2010	3	336,91 €	[REDACTED]	2	684,08 €	684,08 €	359,00 €	325,08 €	11,83 €
2010	4	336,91 €	[REDACTED]	3	684,08 €	684,08 €	359,00 €	325,08 €	11,83 €
2010	5	336,91 €	[REDACTED]	4	684,08 €	684,08 €	359,00 €	325,08 €	11,28 €
2010	6	336,91 €	[REDACTED]	5	684,63 €	684,63 €	359,00 €	325,63 €	11,28 €
2010	7	336,91 €	[REDACTED]	6	684,63 €	684,63 €	359,00 €	325,63 €	11,28 €
2010	8	336,91 €	[REDACTED]	7	684,63 €	684,63 €	359,00 €	325,63 €	11,28 €
2010	9	336,91 €	[REDACTED]	8	684,63 €	684,63 €	359,00 €	325,63 €	11,28 €
2010	10	336,91 €	[REDACTED]	9	684,63 €	684,63 €	359,00 €	325,63 €	11,28 €
2010	11	336,91 €	[REDACTED]	10	684,63 €	684,63 €	359,00 €	325,63 €	11,28 €
							<u>3.904,26 €</u>	<u>138,11 €</u>	

1.4. *Verwendungszweck des Regelsatzanteiles im Mietzins*

Wegen 1. und 2. ist der in 3. gezeigte Regelsatzanteil am Mietzins nach Vorauszahlung seitens des Jobcenters anzusetzen. Es werden also alle Kosten, die das JobCenter nicht für (zumutbar) übernehmen will, aus dem Regelsatz getilgt.

Unabhängig von den jeweiligen Maßgabe z.B. der Art und Höhe einer Kostenübernahme wie Warmwasser sind die nicht per Kostenübernahme bewilligten Mietanteile prinzipiell aus dem Regelsatz zu decken.

Damit gilt, dass z.B. eine Warmwasserpauschale, die der Bedürftige aus dem Regelsatz zahlen muss, nicht in der Vorauszahlung des JobCenters, wohl aber in der BK-Rückzahlung des Vermieters an den Mieter enthalten ist.

Das Mischen von Kostenübernahme als Vorauszahlung JobCenter oder als Regelsatzanteil ist damit auch in der BK-Rückzahlung ausgeschlossen, wenn nicht Regelsatz entzogen werden soll.

2. Forderung des JobCenters im Prozess Miete bei Tilgung Mietzins und Vorauszahlung JobCenter

2.1. Sachbezug Jahresfrist BK-Abrechnung 2010

Das JobCenter bescheidet die Forderungen aus der BK-Abrechnung nicht per Jahresfrist. Damit gilt: Widersprüche und eventuelle gerichtliche Interventionen werden nur dann den Sachverhalt korrekt abbilden, wenn dieser auch so dargelegt wird.

Die Widersprüche gegen Bescheide des JobCenters zur Forderungen aus BK2010 wurde immer mit der Darlegung des Sachverhaltes als Jahresfrist abgegeben. Zusätzlich wurde vor der gesplitteten Bescheidung von Forderungen des JobCenters ausdrücklich auf den Umstand der Jahresfrist der BK hingewiesen.

Der Widerspruchbescheid des JobCenters vom 01.08.2011, postalisch beim Bezieher Grundsicherung (Mieter) am 03.08.2011 eingetroffen, enthält die BK ohne November 2010. Weitere Umstände sind den Widersprüchen zu den 2 Bescheiden des Jobcenters zu entnehmen.

Der Aufhebungsbescheid des JobCenters vom 03.08.2011, postalisch beim Bezieher Grundsicherung (Mieter) am 05.08.2011 eingetroffen, hebt den JobCenter-Bescheid der Vollstreckung Forderung aus Mieterguthaben Dezember 2010 auf. Gegen die Vollstreckung wurde zuvor Widerspruch seitens des Mieters eingelegt.

Es gilt daher: Die BK Abrechnung 2010 ist nicht vollständig vom JobCenter bescheidet. Das JobCenter umgeht damit zwar die Möglichkeit der Eröffnung einer 2. Klage in Sache BK 2010, will aber die BK-Abrechnung 2010 nicht vollständig abbilden. Das ist ein klares Zeichen des Versuches, den möglichen Klagewege zum 1. Widerspruchbescheid des JobCenters zu erschweren bzw. Dritten wie Rechtsanwalt oder Richter die vollständige Abbildung der BK 2010 zu überlassen.

2.2. Prinzip des Entzuges Regelsatzes als Teil des Mieterguthabens aus BK

Unabhängig von der Höhe der Forderung des Jobcenters bezüglich BK 2010, also unabhängig davon, ob Jahresfrist hätte beschieden werden müssen (Gesamtforderung als Abbildung der BK als Jahresfrist), fordert das JobCenter Regelsatz die Erstattung des Regelsatzanteiles in der BK-Rückerstattung ein.

Das ist also eine prinzipielle Forderung.

2.3. Anwendung der Rechtsnorm, die zum Zeitpunkt des Zuflusses Guthabens entscheidend ist

Dabei beruft sich das JobCenter auf ein SGB II, das zum Zeitpunkt der Entstehung des BK-Guthabens nicht relevant sein konnte. Das Jobcenter wendet aktuelles Recht also rückwirkend an. Das betrifft z.B. die Klauseln des SGB II zu Warmwasserpauschale.

Damit gilt: Die rückwirkende Anwendung des SGB II auf die BK 2010 hebt die Zusicherung vom 12.10.2009 auf: Es gelten nun Regelungen des SGB II, das aus Sicht des JobCenters gilt (siehe Widerspruchbescheid des JobCenters). Die gesamte BK-Abrechnung ist zum Zeitpunkt des Zuflusses abgebildet und kann somit nicht der Sachlage als abzubildenden Prozess entsprechen.

2.4. Eintritt des JobCenters in den Mietvertrag

Der in 1.2. genannte Umstand ist im SGB II nicht geregelt, es sei denn, dass das JobCenter als Dritter in den Mietvertrag eintritt.

2.5. Notwendigkeit der rechtlichen Prüfung der Abbildung Mietprozess und BK und Mieterguthaben

Die Begründung des JobCenters zum Entzug von Regelsatz per Forderung aus BK-Guthaben des Mieters muss also auch rückwirkende Anwendung des Rechtes und auf Erweiterung des Mietvertrages durch den Vertragsteilnehmer JobCenter geprüft werden.

3. Widerspruchbescheid des JobCenters 01.08.2011 als Abbildung des Prozesses Miete + BK

Der Widerspruchbescheid des JobCenters

hat 2 Blätter mit 4 bedruckten Seiten, inklusive Rechtsbehelfsbelehrung.
besitzt keine Seitenkennzeichnung.

Es wird für nachfolgende Betrachtungen festgelegt: Seite 1 enthält Titel und Entscheidung des Bescheides.

3.1. Rechtsnorm Widerspruchbescheid

Ansatz JobCenter: Das JobCenter beruft sich auf SGB II vom 24.03.2011.

Abbildung: Die Rechtsnorm SGB II vom 24.03.2011 ist weder zum Mietzeitraum noch zum Zeitpunkt des Widerspruchbescheides gültig gewesen.

Es gibt laut www.juris.de mindestens die Version SGB II vom - Zitat -

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 I 850;

Hinweis: Änderung durch Art. 3a G v. 20.6.2011 I 1114 textlich nachgewiesen,
dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Aktion: Der Widerspruchbescheid des JobCenters ist auf Wirksamkeit als Bescheidung zu prüfen.

3.2. Rechtsnorm Kostenarten Warmwasserzubereitung und Kochfeuerung der Kostenstelle Warm als Position in der Vorauszahlung des JobCenters

Widerspruch II Absatz 2, Seite 2

Ansatz des JobCenters: Das JobCenter beruft sich auf SGB II § 22 Abs. 1.

Abbildung: Unabhängig davon, ob die Kostenarten im SGB II besonders geregelt sind, oder nicht, gilt:

Die Übernahme der Kosten Wohn plus Warm erfolgt nach Bescheidung wegen Einzelfallprüfung aufgrund von für das JobCenter ausreichend belegter Bedürftigkeit. Die Bescheidung enthält also die Normierung der Bedürftigkeit.

Aktion: Die Normierung der Bedürftigkeit ist - abgesehen von der Vielfalt der Bescheidung - prinzipiell erfolgt. Die Rechtsnorm als Bescheid wurde vollstreckt.

Die Regelsatzleistung, die in die Tilgung des Mietzinses laut Mietvertrag eingeht, wird nicht von § 22 Abs. 1 berührt, da der Regelsatz die Differenz zur JobCenter-Vorauszahlung tilgt.

Der Widerspruch des JobCenters ist - falls sinnvoll - gerichtlich zu prüfen.

3.3. Minderung der Kosten Miete (Wohn plus Warm) wegen Mieterguthaben

Widerspruch II Absatz 3 und 4, Seite 2

Ansatz des JobCenters: Das JobCenter beruft sich auf SGB II § 22 Abs. 3, Fassung 24.03.2011

Abbildung: Unabhängig davon, ob die Kostenarten im SGB II besonders geregelt sind, oder nicht, gilt:

Die Übernahme der Kosten Wohn plus Warm erfolgt nach Bescheidung wegen Einzelfallprüfung aufgrund von für das JobCenter ausreichend belegter Bedürftigkeit. Die Bescheidung enthält also die Normierung der Bedürftigkeit.

Die Forderung des JobCenters zur Erstattung zu viel erbrachter Vorauszahlung basiert auf der Bescheidung und schließt somit nicht per Vorauszahlung erbrachte Mietzinsanteile aus.

Aktion: Das JobCenter versucht, als Derjenige aufzutreten, der Anspruch auf Mieterguthaben unabhängig der Vorauszahlung, die nach § 22 Abs. 1 normiert ist, hat.

Das bedeutet:

Das JobCenter tritt in den Mietvertrag ein und verlangt grundsätzlich die Refinanzierung des Mietzinses laut Mietvertrag, obwohl dieser Mietzins laut Bescheidung nicht voll vorausbezahlt wird.

Das Jobcenter verwendet eine Bescheidung anders als zum Bescheidzeitpunkt.

Das JobCenter tritt rückwirkend in Verhältnisse aus Bescheid und Zivilvertrag wie Mietvertrag ein.

Diese Konstellation ist - falls sinnvoll - gerichtlich zu prüfen, da das Ergebnis Prinzipiencharakter hat, der sich aus dem SGB II klar ableiten lassen muss (z.B. als Maßgabe des Primates Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Außerdem ist zu prüfen, ob Regelsatz ein Vermögensteil also Eigentum des Mieters (Bedürftigen) ist, und ob dessen Vermögen in das des Trägers der Grundsicherung entschädigungslos übergehen, da das Ergebnis Prinzipiencharakter hat, der sich aus dem SGB II klar ableiten lassen muss (z.B. als Maßgabe des Primates Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

3.4. *Mangel Beweisbarkeit Guthabenelement Haushaltsenergie bzw. Kochgas*

Widerspruch II Absatz 5, Seite 2

Ansatz des JobCenters: Die BK-Abrechnung weist nicht nachvollziehbar aus, welche Haushaltsenergie verwendet werden und wie deren Guthaben sind - besonders Kochfeuerung.

Abbildung: Die Haushaltsenergien werden in den BK 2010 nachgewiesen wie sie für den Prozess Miete notwendig sind. In den BK 2010 sind z.B. Stromkosten für die Warmwasserbereitstellung in der oberen Etage der Wohnung nicht enthalten, da die Daten zum Zeitpunkt des 1. Mietvertrages nicht verfügbar sein konnten und somit auch nicht in die Zusicherung vom 12.10.2009 (siehe 1.1.) fließen konnten. Diese Stromkosten sind erst ab neuer (noch offener BK) enthalten und auch vom JobCenter im neuen Mietvertrag (Änderung des Alten per Anhang, Übergabe des Anhangs an das JobCenter direkt im Zuge der Übergabe der Daten BK 2010, also zeitnah) anerkannt worden.

Das Kochgas ist prozessbedingt Teil der Gasbereitstellung: 1 Gaszähler für die gesamte Gasanlage. Der Anteil des Kochgases ist in den BK als Prozentsatz ausgewiesen.

Die Maßgabe, dass der Kochgasanteil unglaublich ist, wurde erst im Widerspruchbescheid gesetzt. Keinesfalls hat sich diese Unglaublichkeit als Zweifel an der Höhe des Mieterguthabens geäußert.

Der Mietvertrag vom 21.10.2009 (Monatsdaten)
ist Maßgabe der BK 2010
ist dem JobCenter als Datenbasis in der Zusicherung vom 12.10.2009 (siehe 1.1.)
bekannt
weist auf Seite 6 das Kochgas in Euro aus: Anteil am Gesamtgas, also Anteil in Prozent ermittelbar.

Aktion: Esmuss eine andersartige Absicht des JobCenters vermutet werden, z.B. Entzug Regelsatz als Refinanz SGB II.

3.5. *Aufhebung Wirkung Verwaltungsakt*

Widerspruch II Absatz 6 und folgend, Seite 2 und folgend

Ansatz des JobCenters: Das JobCenter nennt Maßgaben, die die Bescheidung und deren Vollstreckung als Verwaltungsakt normieren, wobei u.a. die Maßgabe des Eintrittes der wesentlichen Änderung genannt wird.

Abbildung: Das Jobcenter begründet seinen Widerspruch per Vollzug der Rechtslage und nennt diese mit den Worten des JobCenters.

Das JobCenter geht in keiner Weise auf ein Kernelement des Widerspruches zum JobCenter-Bescheid der BK-Rückforderung ein: Die systematische Anrechnung des Regelsatzes seit Beginn des Bezuges SGB II in 2005 (Es gibt noch andere gravierende Merkmale)

Die Darstellung der Daten seit 2005 erfolgt hier nicht, da diese zu umfangreich sind.
Das Prinzip ist aber identisch mit dem, das sich laut Daten aus 1.3. abbilden lässt.

Aktion: Die Argumentation des JobCenters klärt das Begehren im Widerspruches zum JobCenter-Bescheid der BK-Rückforderung nicht. Das JobCenter klammert es aus.

Der systematische Entzug Regelsatz als Grundprinzip sollte unbedingt geprüft werden, da diese Prüfung Maßgabe für o.g. Aktionen sein kann. Eine eventuell notwendige Klage sollte auch das vollziehen (bei Aussichten auf Erfolg und Zustimmung der Rechtsschutzversicherung).

4. **Abhilfebescheid des JobCenters 03.08.2011 als Abbildung des Prozesses Miete + BK**

Der Abhilfebescheid des JobCenters vom 03.08.2011, postalisch beim Bezieher Grundsicherung (Mieter) am 05.08.2011 eingetroffen, hebt den JobCenter-Bescheid der Vollstreckung Forderung aus Mieterguthaben Dezember 2010 auf. Gegen die Vollstreckung wurde zuvor Widerspruch seitens des Mieters eingelegt.

Es gilt daher: Das JobCenter umgeht damit zwar die Möglichkeit der Eröffnung einer 2. Klage in Sache BK 2010, hat aber bisher die BK-Abrechnung 2010 nicht vollständig abgebildet, da es eine berechnete Rückforderung des JobCenters wegen Überzahlung per Vorauszahlung gibt, aber die Höhe dieser Rückforderung aus Sicht des JobCenters als Anteil am gesamten Rückforderungsumfang bei gleichzeitiger Einforderung von Regelsatzanteilen erfolgen soll. Und: Das JobCenter verzichtet auf Vollstreckung der gesamten Forderung.

Das ist ein klares Zeichen des Versuches, den möglichen Klagewege zum 1. Widerspruchbescheid des JobCenters zu erschweren bzw. Dritten wie Rechtsanwalt oder Richter die vollständige Abbildung der BK 2010 zu überlassen.

Aktionen zusammenfassend genannt:

Darlegung der Ganzheitlichkeit der BK 2010 als 1 Prozess der Miete und deren BK-Abrechnung.

Differenzierung der Art und Funktion der Regelsatzanteile im Prozess.

Ermittlung desjenigen Mieterguthabens, das als JobCenter-Rückforderung berechnete ist und dem JobCenter erstattet werden muss.

Unklarheit über Zeitpunkt der Vollstreckung der berechtigten JobCenter-Rückforderung und damit Abschätzung der Zumutbarkeit und Verweildauer von Vermögen des Trägers der Grundsicherung im Geldbestand des Mieters, der das Rückforderungsvermögen bereit halten muss.

Regelsatzentzug-Systematik seit 2005 und der systemisch bewirkte Schadenseintritt.

5. Rechtsbeistand

5.1. Rechtsbeistand und Aufwand

Wie in 1. bis 3. belegt wird der Aufwand der Rechtvertretung mit Risiko belegt sein, wenn der Wunsch laut Aktion in 3.5. vollzogen werden soll. Das bedeutet nämlich, dass der Widerspruch des JobCenters auf meinen Widerspruch aus der Systematik im Vollzug des SGB II basiert, also bei unwirksamer Systematik der gesamte Prozess der Miete seit 2005 und der Abbildung per JobCenter-Bescheide fraglich ist.

Es dürfte mit massiven Widerständen de JobCenters gerechnet werden, da ich die Sachlage ab 2005 geklärt und - auch im Sinne des JobCenters - korrekt berechnet (abgebildet) haben will, so dass der JobCenter-Bescheid zu BK 2010 ein "Nebenprodukt" sein wird.

Das JobCenter hat den Zugang meines Widerspruches zum 2. Teil der Bescheidung zu den identischen BK 2010 bestätigt und wird daher einen neuen Teil-Prozess der Abbildung der identischen Gesamtlage (Jahresfrist) eröffnen. Das bedeutet eventuell 2 parallel Klagen. Aber exakt diese sind zu verhindern: Es ist korrekt abzubilden.

Es kann sein, dass die Rechtsvertretung den Job des JobCenters macht bzw. die korrekte Abbildung als eigentliche Aufgabe des JobCenters diesem quasi vorkaut. In diesem Fall muss das JobCenter für sämtliche Kosten aufkommen, sollte das JobCenter ein Unrecht verursacht haben.

Ich weise erneut darauf hin, dass ich stets vorab versucht habe, die Klärung ohne Anwalt (und Gericht) zu initiieren, bin aber auf beim JobCenter ignoriert worden.

Das JobCenter hat im Streitfall BK 2010 folgende Aktionen durchgeführt:

1. Empfang der BK 2010 (mit Anhang zum neuem Mietvertrag)
2. Empfang der vom JobCenter geforderten Beleglage des Zuganges des Mieterguthabens als Bargeldübergabe (in 2 Etappen)
3. Bescheidung der Rückforderung des gesamten Mieterguthaben 2010 (2 Bescheide)
4. Empfang der 2 Widersprüche zu den Bescheiden laut 3.
5. Widerspruch zum 1. Widerspruch zum 1. Bescheid der Job-Center-Rückforderung

5.2. Rechtsbeistand und Finanzierung

Meine Rechtenschutzversicherung übernimmt nur den Klageweg vor deutschem Gericht.

Ich bitte daher zu prüfen

ob eine Klage notwendig ist,

ob ein außergerichtlicher Weg geringeren Aufwand und Finanzbedarf verursacht,
oder ob die existierende Rechtenschutzversicherung benutzt werden muss,

ob die Rechtenschutzversicherung überhaupt übernehmen will: Darlegung der (komplexen)
Sachlage,

ob Aussichten der Zuganges von entzogenem Regelsatz besteht, denn
der Eigenanteil an der Rechtenschutzversicherung ist hoch,
Kosten des Rechtsbeistandes können nur bei Versagen der Rechtenschutzversicherung
eventuell von der Kommune übernommen werden,
Kosten im Fall der Niederlage sind dem Gegner zu erstatten,
BK-Guthaben ist in voller Höhe dem JobCenter zu übergeben: Jetzt und
zukünftig.

Vielen Dank !

Thomas Wenzlaff.